



Informationen für Apotheker und Patentanwälte

An wen richtet sich diese Information?

Die Bestimmungen der Sozialversicherung, die wir in dieser SVS-Information behandeln, gelten für **neue selbständige Mitglieder** der **Österreichischen Apothekerkammer** bzw. der **Patentanwaltskammer**.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG: Freiberuflich Selbständigen-
Sozialversicherungsgesetz

In welcher Form bin ich versichert?

Selbständige **Apotheker** und **Patentanwälte** können nur in zwei Sparten der Sozialversicherung versichert sein:

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung

Sie haben keinen Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

Beginn des Versicherungsschutzes: der Erste des Kalendermonates, in dem Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit aufnehmen.

Ende des Versicherungsschutzes: der letzte Tag des Monats, in dem Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit einstellen.

Ihre Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung der selbständigen Kammermitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des **FSVG**. Sie unterscheidet sich kaum von anderen Pensionsversicherungen. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen und die gleichen Berechnungsregeln.

Versicherungsmonate aus unselbständiger Beschäftigung (nach **ASVG**) und aus der selbständigen Beschäftigung (nach **FSVG** oder **GSVG**) werden zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Pension und der Höhe Ihrer Pension **zusammengezählt**. Es geht also **kein Versicherungsmonat verloren**.

Achtung:

Ausnahme von der Pflichtversicherung

Wenn Sie neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit in einem **Dienstverhältnis** zu einer **öffentlich-rechtlichen Körperschaft** (Bund, Land, usw.) stehen und einen Ruhegenuss erwarten bzw. bereits beziehen, sind Sie von der Pensionsversicherung ausgenommen.

Ihre Krankenversicherung

Als selbständiger Apotheker bzw. Patentanwalt müssen Sie krankenversichert sein. Sie haben aber folgende Wahlmöglichkeiten:

- **GSVG-Pflichtversicherung**
- **private Gruppenversicherung**

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich** tätig sind, also keine weitere Erwerbstätigkeit (z.B. als Dienstnehmer) ausüben und auch keine Pension beziehen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **ASVG-Selbstversicherung**
- **GSVG-Selbstversicherung**
- **private Gruppenversicherung**

Achtung:

Die genannten Systeme des Krankenschutzes weisen bei den **Kosten** und den **Leistungen erhebliche Unterschiede** auf. Eine Entscheidung sollten Sie sich daher gut überlegen. Unsere Mitarbeiter in den SVS-Kundencentern beraten Sie gerne. Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „GSVG-Krankenschutz für kammerzugehörige Freiberufler“ und „Grundzüge des Krankenschutzes“ auf unserer Website.

Wie unterscheiden sich die Systeme des Krankenschutzes?

- **GSVG-Krankenversicherung:** Die Beiträge richten sich nach Ihren Einkünften.
- **ASVG-Selbstversicherung:** Sie zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag.
- **private Gruppenversicherung:** Die Prämien hängen primär von Ihrem Beitrittsalter ab und werden auch in der Pension nicht reduziert.

Muss ich Beiträge zur Krankenversicherung bezahlen, wenn meine Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen?

Wenn Sie sich für die **GSVG-Krankenversicherung** entschieden haben und neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit ein Einkommen beziehen, das mit einer anderen Pflichtversicherung verbunden ist, müssen Sie nur dann Beiträge für die GSVG-Krankenversicherung bezahlen, wenn Ihre **Einkünfte** aus der selbständigen Tätigkeit die **Versicherungsgrenze** (2025: 6.613,20 Euro) **überschreiten**. Dies gilt z.B. auch, wenn Sie neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit eine Pension oder Arbeitslosengeld beziehen.

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich und/oder gewerblich** tätig sind und sich für die GSVG-Krankenversicherung entschieden haben, müssen Sie **in jedem Fall Beiträge** bezahlen.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge

Ihre Versicherungsbeiträge schreiben wir vierteljährlich vor. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragsatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen
- **endgültigen** Versicherungsbeiträgen

Ihre **Beitragsgrundlage** errechnet sich aus Ihren **Einkünften** aus der **selbständigen Tätigkeit**. Für die **vorläufige Beitragsgrundlage** ziehen wir die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2021 für 2024) heran. Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragsatz) schreiben wir Ihnen als vorläufige Versicherungsbeiträge vor.

Versicherungszweig	Beitragsatz
Pensionsversicherung	20 %
Krankenversicherung	6,8 %

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Mindestbeitragsgrundlage liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-005_N, Stand: 2025

Versicherungszweig	monatliche Mindestbeitragsgrundlage
Pensionsversicherung	551,10 €
Krankenversicherung	551,10 €

Beiträge für Berufsanfänger

In den **ersten drei Kalenderjahren** werden Ihre Beiträge in der Pensions- und Krankenversicherung **vorläufig** von der **Mindestbeitragsgrundlage berechnet**. Sobald Ihr Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Beitragsjahr vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).

Werte für Berufsanfänger

Beitrag Pensionsversicherung (vierteljährlich)	330,66 €
Beitrag Krankenversicherung (vierteljährlich)	122,44 €

Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer gewerblichen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch **für alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2025: 90.300 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt. Mehr Informationen finden Sie in unseren Infoblättern **„Mehrfachversicherung Pensionsversicherung“** und **„Mehrfachversicherung Krankenversicherung“** auf unserer Website.

Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Infoblatt behandelt:

- ▶ „Selbständigenvorsorge“
- ▶ „Arbeitslosenversicherung“
- ▶ „Optionen in der GSVG-Krankenversicherung“